

Conterganstiftung

für behinderte Menschen

Stiftung des öffentlichen Rechts

Geschäftsbericht
des Stiftungsvorstandes
für das Geschäftsjahr 2010

1. Stiftungsgremien

An dieser Stelle wird den in der 11. Amtsperiode amtierenden Mitgliedern des Stiftungsrates und des Forschungsbeirates ausdrücklich für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz gedankt.

Am 01.10.2010 erfolgte ein Wechsel der Geschäftsstelle von der KfW-Bankengruppe in Bonn zum Bundesamt für den Zivildienst nach Köln. Mit dieser Änderung ging ein kompletter personeller Wechsel in der Geschäftsstelle einher.

1.1. Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2010 amtierten Frau Antje Blumenthal als Vorsitzende, Herr Karl O. Schucht und Herr Jörg Kreuzinger als weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

1.2. Stiftungsrat

Herr Ministerialdirektor Dieter Hackler, BMFSFJ, ist Vorsitzender des Stiftungsrates und Frau Ministerialrätin Brigitte Lampersbach, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

Außerdem gehören Herr Regierungsdirektor Arndt Tempel, Bundesministerium für Finanzen (BMF) und aus dem Kreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Frau Margit Hudelmaier und Herr Andreas Meyer dem Stiftungsrat an.

Stellvertretende Stiftungsratsmitglieder sind: Frau Ministerialrätin Petra Weritz-Hanf (BMFSFJ), Herr Regierungsdirektor Matthias Nagel (BMAS) und Frau Oberamtsrätin Ivonne Heinzl (BMF) und aus dem Kreis der contergangeschädigten Personen Herr Udo Herterich und Herr Christian Stürmer.

1.3. Medizinische Kommission

Vorsitzende der Medizinischen Kommission ist Frau Adelheid Schmitz – Rüger.

2. Stiftungsgesetz und Satzung

2.1. Conterganstiftungsgesetz

Das am 30.06.2009 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Änderung des ContStifG galt im Geschäftsjahr 2010 ohne Änderungen.

2.2. Änderung der Stiftungssatzung.

Die neue Stiftungssatzung vom 04.03.2010 wurde mit Veröffentlichung am 18.03.2010 gültig und setzte die alte Satzung außer Kraft.

Folgende Änderungen sind in der neuen Satzung enthalten:

1. § 1 Stiftungszweck: der Zweck wurde dahingehend erweitert, dass auch die durch Spätfolgen hervorgerufene Beeinträchtigungen gemildert werden sollen. Eine weitere Neuerung ist die jährliche Sonderzahlung an Personen, die eine Conterganrente erhalten.
2. § 4 Stiftungsvermögen: Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus Mitteln, die der Bund zur Verfügung stellt, einer Zuwendung von 50 Mio. Euro der Firma Grüenthal und 51.129.000,- Euro des Bundes gemäß dem Errichtungsgesetz.
3. § 5 Organe: Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes können sich zu ihren eigenen Aufwendungen auch die Kosten der persönlichen Assistenz erstatten lassen. Die Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes kann bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer /-innen anstellen. Auch eine Mitteilungspflicht eines möglicherweise auftretenden Interessenkonfliktes bei den Mitgliedern des Stiftungsrates bzw. –vorstandes wurde aufgenommen.
4. § 7 Verwaltung, Prüfung und Aufsicht (vorher § 8): Die Beachtung der Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung wurde aufgenommen. Ebenso ist festgelegt, dass vor Bestellung der Rechnungsprüfer eine Erklärung eingeholt wird aus der hervorgeht, welche geschäftlichen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesen und der Stiftung bestehen. Damit sollen Zweifel an deren Unabhängigkeit ausgeräumt werden. Weiterhin wurde ein Informationsrecht für die Mitglieder der Organe der Stiftung über alle Angelegenheiten der Stiftung durch Einsichtnahme in die Unterlagen der Geschäftsstelle aufgenommen.
5. § 8 Stiftungsrat: Die Aufgaben des Stiftungsrates wurden bei der Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes dahingehend ergänzt, dass Gegenstand der Überwachung die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstandes sind. Die Einberufung des Stiftungsrates muss bereits auf Verlangen von drei (bisher sieben) Mitgliedern erfolgen. Die Einladungsfrist von zwei Wochen ist nicht mehr zwingend. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.

6. § 9 Stiftungsvorstand: Bei den vom Stiftungsvorstand zu führenden Geschäften der Stiftung werden ausdrücklich die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung aufgeführt. Ebenso ist festgelegt, dass der Vorstand die Mitglieder der Kommissionen bestellt.
7. § 10 Absatz 3 und 4: Der Zeitraum der Kapitalisierung der Renten wurde von 15 auf 10 Jahre verringert.

3. Aufgaben nach Abschnitt 2 ContStifG

3.1. Rentenerhöhung

Im Berichtsjahr fand keine Erhöhung der gesetzlichen Renten statt, so dass auch die Conterganrente unverändert blieb.

Die niedrigste Rente betrug 248,-- Euro, die Höchstrente 1.116,-- Euro. In der Summe betragen die monatlichen Rentenzahlungen an die Contergangeschädigten rd. 2,5 Mio. Euro. Insgesamt wurden 27.104.728,81 Euro Rentenzahlungen geleistet.

3.2. Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 13 ContStifG steht den in § 12 genannten Personen neben Kapitalentschädigung und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Am 04.01.2010 waren die Zahlungen für das Jahr 2010 fällig und beliefen sich auf insgesamt 5.370.867,96 Euro. Am Ende des Jahres 2009 erfolgten bereits Sonderzahlungen in Höhe von 0,55 Mio. Euro für die ausländischen Leistungsberechtigten, um die fristgerechte Überweisung zum 04.01.2010 sicher zu stellen.

Die Leistungsberechtigten erhielten keinen gesonderten Bescheid für diese Sonderzahlung. Es wurden bereits am 15.10.2009 Bescheide über die festgesetzten Termine der Sonderzahlungen für 2009, 2010 und 2011 übersandt.

3.3. Verstorbene Leistungsempfänger

Im Berichtsjahr erhielt die Stiftung Mitteilung über den Tod von 6 Leistungsempfängern/innen.

Informationen über die Todesursachen liegen der Stiftung nicht vor. Wegen überzahlter Rentenleistungen machte die Stiftung Erstattungsansprüche geltend. Zum 31.12.2010 bestanden keine offenen Forderungen.

3.4 Neuanträge

Nach § 12 Abs. 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 01.07.2009 beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Die seit Ende 1983 geltende Ausschlussfrist für die Anerkennung der Leistungsberechtigung wurde im § 13 des Einrichtungsgesetzes geregelt. Dieser ist inhaltlich im ConStifG nicht mehr enthalten und somit besteht keine Antragsfrist mehr.

Im Jahr 2010 erreichten die Stiftung insgesamt 207 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Davon wurden 129 Anträge aus dem Jahr 2010 und 32 Anträge aus dem Jahr 2009 zur weiteren Prüfung an die Medizinische Kommission gesandt. Die übrigen 78 Anträge waren unvollständig, so dass noch Unterlagen nachgefordert werden mussten.

Im Jahr 2010 wurden 10 Neuanträge positiv beschieden, davon 9 Anträge aus dem Jahr 2009 und 1 Antrag aus 2010.

70 weitere Antragsteller erhielten im Jahr 2010 eine Ablehnung. Davon waren 5 Anträge aus 2010 und die restlichen aus dem Jahr 2009.

3.5 Revision der Punktebewertung

69 Berechtigte reichten in 2010 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Stiftung ein. Diese und 4 Anträge aus 2009 wurden an die Medizinische Kommission weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren eingegangenen und noch nicht abschließend bewerteten Anträge befasste sich die Kommission im Jahr 2010 mit insgesamt 156 Revisionsfällen. In 36 Revisionsverfahren legte die Kommission Gutachten vor.

11 Anträge wurden abgelehnt, da die geltend gemachten Schäden nicht thalidomidbedingt oder als Folgeschäden bereits durch die bei der Erstbegutachtung festgestellten, bei Geburt angelegten Schäden, berücksichtigt waren.

In 9 Fällen erkannte die Medizinische Kommission eine zusätzliche Thalidomidschädigung an, diese führte aber wegen nur geringer Punktezahl nicht zu einer Leistungserhöhung.

16 Antragstellerinnen und Antragsteller erhielten in 2010 positive Revisionsbescheide mit einer Punkte- und Leistungserhöhung. Durch die nachträgliche Berücksichtigung der bei Geburt bereits bestandenen, bislang nicht anerkannten Schäden, ergab sich ein auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Zulassungsentscheidung rückwirkender Nachzahlungsbetrag von Rentenleistungen und verzinsten Kapitalentschädigungen.

Aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung der Medizinischen Kommission konnten 104 Fälle nicht abschließend beschieden werden.

In 13 Fällen legten die Berechtigten in 2010 Widerspruch gegen die Revisionsentscheidung der Stiftung ein. Nach erneuter Prüfung durch die Medizinische Kommission wurden bis zum Ende des Berichtsjahres 3 Widerspruchsverfahren abgeschlossen und der Widerspruch abgelehnt. In den verbleibenden 13 Fällen, die zum Teil auch aus dem Jahr 2009 vorliegen, dauerte die Bearbeitung durch die Medizinische Kommission an.

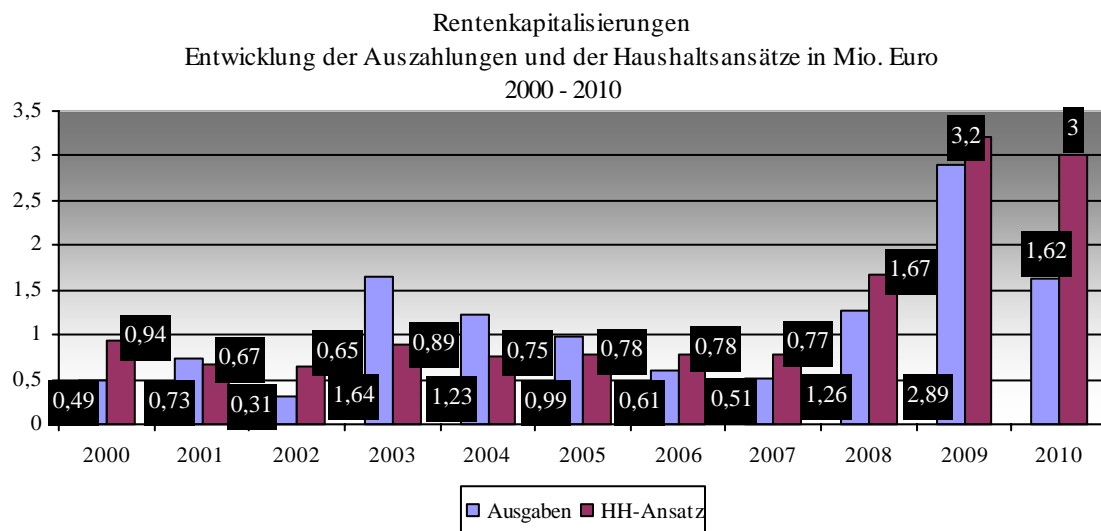
3.6 Rentenkaptalisierung

Rentenkaptalisierungen 2010		
Anzahl und Beträge (in Euro)		
Kaptalisierungszweck	Anzahl der Anträge	Kap.- Beträge in €
Wohnungskaptalisierung "Erwerb"	7	378.865,90
Wohnungskaptalisierung "wirtschaftliche Stärkung"	24	863.767,56
Kaptalisierung im berechtigten wirtschaftlichen Interesse	2	24.091,83
Interessenkaptalisierung	24	458.236,17
Summe (es können mehrere Kaptalisierungszwecke in einem Antrag sein):	48	1.724.961,46

Die zulässige Höchstdauer der Rentenkaptalisierung beträgt 10 Jahre. Für den 10-jährigen Kapitalisierungszeitraum lag der maximale Kapitalisierungsbetrag unter Zugrundelegung der Höchstrete von 1.116,00 Euro ab dem 01.10.2009 bei rd. 116.300,00 Euro und ab dem 01.10.2010 rd. 121.710,00 Euro, da sich ab dem 01.10.2010 der Abzinsungsfaktor von 2,96 % auf 1,98 % geändert hat.

Die Stiftung bewilligte ab 01.01.2010 bei 48 Anträgen eine Kapitalisierung (2009: 67 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von 1.724.961,46 €. Die Summe wird in einem oder mehreren Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt.

Im Berichtsjahr zahlte die Stiftung Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 1.620.633,11 Euro aus (2009: rd. 3,06 Mio. Euro).



4. Aufgaben nach Abschnitt 3 ContStifG

Seit Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG am 30.06.2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 des Gesetzes ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die contergangeschädigten Menschen Perspektiven für eine verbesserte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschließen und sie dabei unterstützen, die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern. Die Entscheidung für die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Stiftung.

4.1. Vergabevolumen 2010

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2010 zur Abwicklung von Alt-Förderprojekten be-

trug 1.200.000,-- Euro. Die Stiftung zahlte im Jahr 2010 hierfür Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 358.829,84 Euro aus.

Der Stiftungsrat bewilligte im Jahr 2010 drei Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 633.181,00 Euro.

4.2. Bewilligte Zuschüsse

Von den im Berichtsjahr bewilligten Zuschüssen betraf ein Vorhaben Maßnahmen im Schulungsbereich. Speziell ging es hierbei um ein Spracherkennungs- und Sprachsteuerungsprogramm.

Eine weitere Maßnahme wurde im Bereich der Forschung und Entwicklung gefördert, es wird eine Studie zur Ermittlung der Bedürfnisse von Menschen mit Conterganschäden finanziert. Der Bundestag hat die Bundesregierung am 03.12.2008 (Drucksache 16/11223) aufgefordert, diese Studie in Auftrag zu geben.

Die dritte Studie wurde zur Ermittlung von Leistungen bei Thalidomidschäden im Ausland vergeben.

4.2.1. Brandt Spracherkennung

Einen Zuschuss in Höhe von 74.000,00 Euro bewilligte die Stiftung der Firma Brandt Spracherkennung. Mit Hilfe der Zuwendung wurde die Einführung der Spracherkennung und Sprachsteuerung des Computers für contergangeschädigte Menschen gefördert. Im Ergebnis sollen durch die Förderung Menschen mit Behinderungen soweit unterstützt werden, dass sie selbstständig mit dem Computer arbeiten können und im Programm auch praktisch geschult werden.

4.2.2. Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen“

In einem Werkvertrag wurde die Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg beauftragt, die Befragung durchzuführen. Zunächst werden über eine Fragebogenaktion Angaben von den Betroffenen gesammelt. Nach Auswertung dieser Fragebögen unter Berücksichtigung von Arbeitsergebnissen mehrerer Fokusgruppen, Interviews und einer zweiten Befragungsphase werden Handlungsempfehlungen erarbeitet und vorgestellt. Das Projekt soll im August 2012 abgeschlossen sein.

4.2.3. Forschungsprojekt Ermittlung von Leistungen bei Thalidomidschäden im Ausland

Im Rahmen einer Studie wurde die Firma DLA Piper beauftragt, eine vergleichende Übersicht zur Erfassung aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen im Einzelfall in 21 ausgewählten Ländern zu erstellen. Die Laufzeit des Projektes war für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 31.03.2011 festgelegt.

4.3. Ablehnung von Projekten

Zwei weitere im Jahr 2010 beantragte Projekte wurden abgelehnt, weil sie nicht den Fördergrundsätzen entsprachen.

4.4. Bestand und Betreuung der Förderprojekte

Seit Beginn ihrer Fördertätigkeit bewilligte die Stiftung 847 Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen von 135,8 Mio. Euro; Bis zum 31. Dezember 2010 waren für 842 Fällen 131,6 Mio. Euro ausgezahlt.

4.5. Forschungsprojekt und Forschungsbeirat

Der Forschungsbeirat hat in 2010 am 28.01.2010 (vom 16.12.2009 auf diesen Termin verschoben), 24.02.2010 (für eine Präsentation), 16.03.2010 und am 20.09.2010 getagt.

Die Aufgaben „Aufbau einer Telefonberatung“ und „Aufbau einer elektronischen Datenbank“ wurden vom Bundesamt für Zivildienst (BAZ) übernommen und werden seit dem 01.10.2010 umgesetzt.

5. Haushaltsrechnung und Stiftungsvermögen

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2010 in der Sitzung am 17.12.2009 zu und stellte diesen damit fest.

5.1. Haushaltsrechnung 2010 nach Abschnitt 2 ContStifG

Mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes ist eine neue Leistungskategorie, die „jährliche Sonderzahlung“, eingeführt worden. Diese wurde am 04.01.2010 an die Rentenempfänger ausgezahlt, künftig wird die Auszahlung jeweils zum 01. März eines Jahres erfolgen (vgl. Nr. 5.1.2).

5.1.1. Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen

Das BMFSFJ stellte der Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 35.488.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigung, Renten und Rentenkaptalisierungen zur Verfügung. Hiervon wurden tatsächlich 28.872.836,02 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Weitere Einnahmen erzielte die Stiftung im Berichtsjahr aus der Rückzahlung von Rentenkaptalisierungsbeträgen (45.779,51 Euro) sowie einer Erstattung der Kosten für die Medizinische Kommission durch die Firma Grünenthal in Höhe von 44.505,10 Euro.

Die Januarrente 2010 wurde bereits zum 28. Dezember 2009 in Höhe von 2.290.800,17 € ausgezahlt. Der Zugriff auf die Haushaltsmittel 2010 konnte erst Anfang Januar 2010 erfolgen. Um eine Verschiebung der Rentenzahlung in die ersten Januartage 2010 zu vermeiden, erfolgte im Jahr 2009 ausnahmsweise eine kurzfristige Vorfinanzierung durch die KfW Bankengruppe. Hierdurch sind im Jahr 2010 nur 11 Rentenzahlungen durchgeführt worden, wodurch im Wesentlichen die Rückgabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 2.853.227,56 Euro bedingt war.

Die Ausgaben für Kapitalentschädigung / Zinsen (147.474,00 Euro) lagen deutlich unter dem geplanten Haushaltsansatz von 1.050.000,00 Euro. Die Anzahl der von der Medizinischen Kommission bewerteten Neuanträge war geringer als eingeplant. Damit fielen auch die Ausgaben hierfür geringer aus.

Auch die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (1.620.633,21 Euro) lagen deutlich unter dem Haushaltsansatz von 3.000.000,00 Euro. In 2009 wurden 2.890.937,99 Euro ausgegeben, an denen sich der Haushaltsansatz 2010 orientiert hatte. Die Ausgabe hängt von der Anzahl und Höhe der gestellten Anträge ab.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 27.104.728,81 Euro verausgabt.

5.1.2. Jährliche Sonderzahlung

Nach § 13 ContStifG ist eine jährliche Sonderzahlung an die Berechtigten zu leisten. Die Sonderzahlung war am 04.01.2010 fällig und es wurden 5,37 Mio Euro ausgezahlt. An die Rentenempfänger im Ausland sind bereits Ende Dezember 2009 Leistungen in Höhe von 502.780,-- € ausgezahlt worden.

Die Sonderzahlungen werden durch einen neu gebildeten Vermögensstock und dessen Erträge aus der Kapitalanlage finanziert. In diesem Jahr wurde die Auszahlung

mit 2,35 Mio Euro aus den Erträgen der Vermögensverwaltung und 3,02 Mio Euro aus dem Vermögen selbst beglichen.

5.2. Haushaltsrechnung nach Abschnitt 3 ContStifG

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betrugen 490.569,61 Euro. Sie unterschritten den Haushaltsansatz (1.612.000,-- Euro) um einen Betrag in Höhe von 1.121.430,39 Euro. Am 31. Dezember 2009 bestanden noch offene Abrufrechte aus bewilligten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 1,02 Mio. Euro.

Die Stiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften, Fondsausschüttungen und Kursgewinnen bei der Veräußerung von Wertpapieren in Höhe von 94.404,45 Euro. Der Planansatz (130.000,-- Euro) wurde um 35.595,55 Euro unterschritten (vgl. Nr. 5.3).

Aus der Rückzahlung von Zuschüssen aufgrund gekürzter Zuwendungen und der Geltendmachung von Zinsen bei der Abrechnung von Fördermaßnahmen flossen der Stiftung weitere Mittel in Höhe von insgesamt 71.464,45 Euro zu.

5.3. Stiftungsvermögen und Vermögensanlage

Auf der Grundlage des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG wurde eine Aufteilung des Vermögens nach folgenden Aufteilungsmodalitäten vorgegeben.

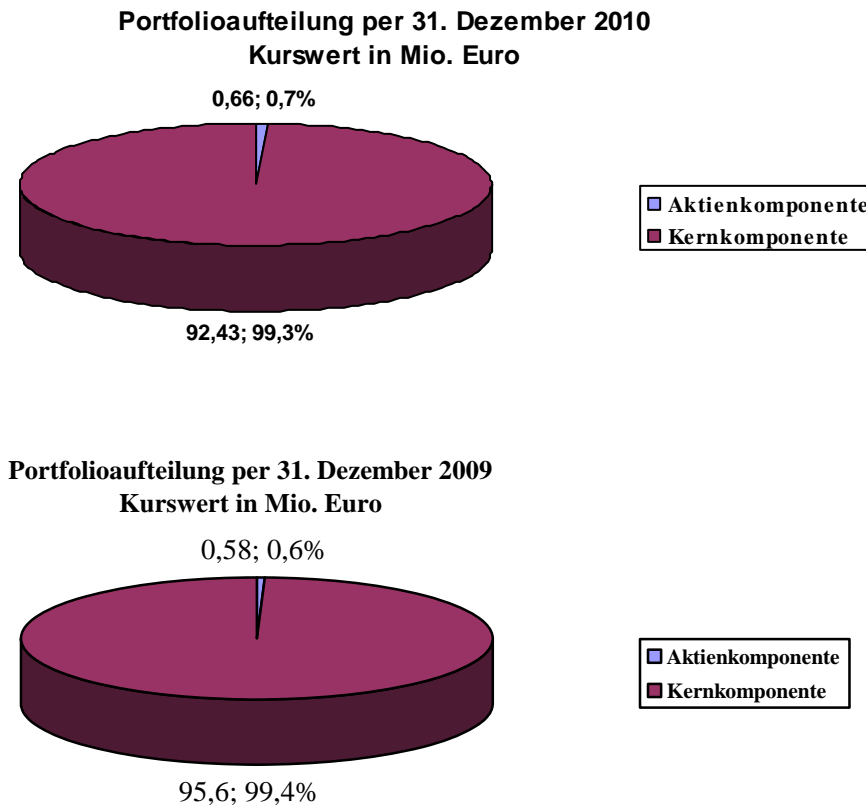
- Übertragung von 50 Mio. € in den neuen Vermögensstock „Jährliche Sonderzahlung“
- Zurechnung der Erträge für den Vermögensstock „Jährliche Sonderzahlung ab dem 1.1.2009
- Abrechnungstichtag 30.6.2009
- Dotierung des neuen Vermögens nach Abschnitt 3

Die Grünenthal GmbH hat am 14.07.2009 auf Basis von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG eine Zuwendung in Höhe von 50 Mio. € geleistet.

Die Verwaltung des Vermögens durch einen noch zu beauftragenden externen Dienstleister wird noch geprüft. Bis zum Jahresabschluss 2010 hat der Stiftungsvorstand - im Einvernehmen mit dem BMFSFJ - den Betrag zunächst kurzfristig zu marktüblichen Konditionen am Geldmarkt angelegt.

5.3.1. Abschnitt 2 „ Jährliche Sonderzahlung“

Das Stiftungsvermögen nach Abschnitt 2 ist in eine risikoarme Kernkomponente und eine Aktienkomponente aufgeteilt.



Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG weist zum 31. Dezember 2010 das Stiftungsvermögen mit einem Buchwert in Höhe von rund 91.532.896,23 Euro aus. Unter Berücksichtigung des Kurswertes des Wertpapierbestandes zum Abschlussstichtag (ohne Zinsansprüche) ergibt sich ein Vermögenswert von rd. 93,1 Mio. Euro.

5.3.2. Abschnitt 3 „ Projektförderung“

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum 31.12.2010 insgesamt 8.112.094,56 € und ist zum überwiegenden Teil (rund 8,1 Mio. €) bis zur Umstellung der Vermögensverwaltung als Termingeld angelegt bzw. als Kontoguthaben verfügbar.

5.4. Haushaltsrechnung für Verwaltungskosten der Stiftung

Die Einnahmeseite enthält als wesentliche Finanzierungsposition die erforderlichen Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Die Verwaltungskosten der Stiftung werden hieraus finanziert. Aufgrund des Vertrages zwischen der Stiftung und der Firma Grü-

nenthal zur Finanzierung der Kosten der Stiftung für die Medizinischen Kommission (§ 16 ContStifG) fließen die erwarteten Erstattungsbeträge über einen gesonderten Einnahmetitel in die Haushaltsrechnung der Stiftung ein. Im Jahr 2010 hat die Firma Grünenthal 44.505,10 Euro an die Stiftung gezahlt.

Insgesamt liegen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2010 bei 1,22 Mio Euro und damit 0,22 Mio Euro über dem Planansatz.

Insbesondere sind die Kosten des Stiftungsvorstandes, die Kosten der Medizinischen Kommission und die Kosten der KfW deutlich über den Planansatz gestiegen.

Der größte Teil der Kosten des Stiftungsvorstandes ist durch ein vom Vorstand angefordertes Gutachten zur Ausschreibung der Vermögensverwaltung begründet. Die Kosten der Medizinischen Kommission sind durch eine Vielzahl von Neuanträgen und Revisionen gestiegen, die zur Begutachtung eingereicht wurden.

Durch den Wechsel der Geschäftsstelle von der KfW-Bankengruppe zum Bundesamt für den Zivildienst am 01.10.2010 sind die Verwaltungskosten der Geschäftsstelle in diese zeitlichen Abschnitte zu trennen. Bis zum 30.09.2010 wurden von den im Haushaltsplan veranschlagten 770.000,-- Euro bereits 738.680,31 Euro verausgabt. In den letzten drei Monaten des Jahres sind Ausgaben in Höhe von 103.646,00 Euro entstanden.

Zusätzlich sind durch den Wechsel Kosten von 20.980,29 Euro für den Aufbau der Datenbank und 18.171,50 Euro für ein Servicetelefon entstanden.

Bei den geplanten Kosten von 25.000,-- Euro für die Rechtsverfolgung sind keine Ausgaben entstanden.

6. Geschäftsbesorgung durch die KfW-Bankengruppe und Verwaltungskosten

6.1. Arbeit der Geschäftsstelle

Das 2. Änderungsgesetz zum ContStifG hat auch noch in 2010 die Arbeit der Geschäftsstelle erhöht.

Begründet ist dies insbesondere durch Aufhebung der Ausschlußfrist und die gestiegene Anzahl von Revisionsanträgen.

Durch den Wechsel der Geschäftsstelle mussten sich alle neuen Mitarbeiter in die Aufgaben einarbeiten, was mit einem hohen Zeitaufwand verbunden war.

Die Zahlungen der Conterganrente mussten in ein neues Rechnungssystem eingestellt werden. Auch die von der KfW-Bankengruppe übernommenen Angaben aus

der Datenbank mussten in eine - den neuen technischen Anforderungen entsprechende Datenbank - eingearbeitet werden. Hierbei wurden auch umfangreiche Erweiterungen der Datenpflege und -abfrage installiert.

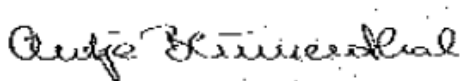
Auch wurde die Darstellung des Haushaltsplans komplett überarbeitet und in einer neuen Übersicht mit detaillierten Angaben in den Anlagen erstellt. In den Vorjahren ist die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr immer im September des Vorjahres erfolgt. Aufgrund fehlender Vorarbeiten und dem zum 01.10.2010 erfolgten Aufgabenübergang KfW – BAZ, sowie der neuen Darstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2011 konnte dieser nicht mehr im Jahr 2010 verabschiedet werden.

6.2. Verwaltungskosten 2010

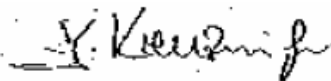
Die KfW-Bankengruppe stellte der Stiftung für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle bis zum 30.09.2010 Kosten von 738.680,31 Euro in Rechnung.

Für die verbleibenden 3 Monate im Jahr 2010 wurden für diese Tätigkeiten vom Bundesamt für den Zivildienst 103.646,-- Euro berechnet. Hierbei wurden die Personal- und Sachkosten von 94.050,-- Euro für 5 Mitarbeiter für die Monate Oktober 2010 bis Dezember 2010, sowie 9.596,00 Euro für zwei Mitarbeiter für den Monat September (Einarbeitung bei der KfW-Bankengruppe) berechnet.

Köln, den 25.05.2011



Antje Blumenthal



Jörg Kreuzinger



Karl Schucht

Vorstand der Conterganstiftung